



Schützenbruderschaft Constantia 1877 e.V. unter dem Schutz des hl. Sebastianus, Düren-Rölsdorf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Schützenbruderschaft Constantia 1877 e.V. unter dem Schutz des hl. Sebastianus, Düren-Rölsdorf. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Düren unter der Nr. 418 und hat seinen Sitz in Düren-Rölsdorf.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Schützenbruderschaft Constantia 1877 e.V., - im Folgenden „Bruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels,
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft mit Sitz in Düren-Rölsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenstände wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums.
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
 - die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, die Unterhaltung von Schießstandanlagen,
 - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
 - die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht
 - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Jugendbegegnungen
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen
3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
2. Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung
4. Mitglieder ab 5 Jahren sind in der Schülerschützenabteilung zusammengefasst. Sie sind beitragspflichtig aber nicht stimmberechtigt. Die Bruderschaft stellt verantwortliche Aufsichtspersonen. Schülerschützen ab 12 Jahre können sich sofort nach Aufnahme in der Bruderschaft um den Vogelschuss für die Schülerprinzenwürde bewerben.
5. Mitglieder ab 16 Jahren gehören der Jungschützenabteilung an. (§ 7)
6. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Bruderschaft zu richten.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Bruderschaft mit 2/3 der Stimmen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen.
2. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
3. Jedes Mitglied ab 24 Jahren hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsvogelschuss sofern es seinen Verpflichtungen nach §4.2 und §6.1 nachkommt. Die Königs-Liste wird vom Schießmeister oder dessen Stellvertreter mit Beginn des Schützenfestes geführt. Über einen möglichen Ausschluss vom Königsvogelschuss entscheidet der anwesende gesetzliche Vorstand (§13) gemeinsam mit dem Brudermeister einstimmig

§ 7 Schüler- und Jungschützen

1. Jugendliche vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
3. Sie haben nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Prinzenvogelschuss sofern sie ihren Verpflichtungen nach § 4.2 und § 6.1 nachkommen.. Der Vorstand kann kurzfristig bei Mangel an Bewerbern über eine Änderung der Zulassungsbestimmung zum Prinzenvogelschuss entscheiden. Bewerber für den Prinzenvogelschuss müssen sich spätestens 1 Stunde vor dem Prinzenvogelschießen in die Prinzen-Liste eintragen. Die Liste wird vom Jungschützenmeister mit Beginn des Schützenfestes geführt. Über einen möglichen Ausschluss vom Prinzenvogelschuss entscheidet der gesetzliche Vorstand (§13) gemeinsam mit dem Brudermeister einstimmig. Hierbei berät der Jungschützenmeister
4. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
5. Schülerschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil. (§ 4.4)

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 9 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im Januar, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Schützenmeister beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schützenmeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (a-o)

- a) dem Schützenmeister,
- b) dem stellvertretenden Schützenmeister,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) dem stellvertr. Kassierer,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertr. Schriftführer,
- g) dem Brudermeister,
- h) dem Schießmeister,
- i) dem stellvertr. Schießmeister,
- j) dem Jungschützenmeister
- k) dem Jugendleiter
- l) dem Kommandeur
- m) und 4 Beisitzern

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

- n) als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. St. Nikolaus-Pfarre, Düren-Rölsdorf oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
 - o) der jeweils amtierende König und der Jungschützenprinz.
2. Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bruderschaft.
 3. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
 4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Dies geschieht in der Reihenfolge, dass jährlich jeweils ein Drittel des gesamten Vorstandes ausscheidet und dafür Neuwahlen erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Nach diesem Wahlmodus ist nach drei Jahren der gesamte Vorstand neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Ausnahme: Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Schützenmeister, der stellvertretende Schützenmeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse (§ 5.4)
 - c) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
2. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Schützenmeister oder seinem Stellvertreter erfolgt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Schützenmeister einberufen und geleitet.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schützenmeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Beschreibung der Aufgaben

1. Der **Schützenmeister** ist Vorsitzender und Repräsentant der Bruderschaft. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der Brudermeister ist für die kirchlichen und kulturellen Belange der Bruderschaft zuständig.
3. Der **stellvertretende Schützenmeister** vertritt den Schützenmeister im Falle seiner Verhinderung.
4. Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und sicher zu bewahren.
5. Der stellvertretende Kassierer vertritt und unterstützt den Kassierer.
6. Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der stellvertretenden Schriftführer vertritt und unterstützt den Schriftführer.
8. Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
9. Der stellvertretende Schießmeister vertritt und unterstützt den Schießmeister.
10. Der **Jungschützenmeister** wird von der Jugenschützenabteilung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Er organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
11. Der **Jugendleiter** vertritt die Interessen der gesamten Jugend im Vorstand und übernimmt die Organisation der Betreuung und die Organisation der Veranstaltungen der Schülerschützen. Er steht dem Jungschützenmeister beratend und helfend zur Seite.

12. Der **Kommandeur** organisiert und leitet das Auftreten der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Schützenmeister einen Vertreter.
13. Die **Beisitzer** wirken in Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes ohne Einschränkungen mit.
14. Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 16 Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand nur über einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag im Einzelfalle verfügen. Der Schützenmeister hat darüber hinaus im Rahmen eines, von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages, Verfügungsgewalt. (s. § 25)

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins (s. § 25)

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung. Über weitere Veranstaltungen beschließt der Vorstand.

§ 20 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Bruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnams- und der Pfarrprozession teil. Sie lässt alljährlich, mindestens zum Patronatsfest und zum Schützenfest, Eucharistiefiern für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft halten.

§ 21 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Vogel- und das Sterneschießen (Pfänderschießen).

§ 22 Sportschießen

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 23 Sozialverpflichtung der Bruderschaft

Die Bruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

§ 25 Geschäftsordnung

Die Bruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Änderungen in der Geschäftsordnung werden vom Vorstand mit definierter Mehrheit beschlossen.

§ 26 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Bruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 27 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 28 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 29 Auflösung der Bruderschaft

1. Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. – Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine erneute Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine ¾ Mehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf mit der Auflage, dass Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher fallen als erhaltenswerte Kulturgüter an den Bund, der diese Gegenstände ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Bruderschaft in Düren-Rölsdorf mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Schützenmeister

stellv. Schützenmeister

Schriftführer

Kassierer]